

Patientenverfügung

Um für Situationen vorsorgen zu können, in denen ein Patient seinen Willen bezüglich der ärztlichen Behandlung nicht mehr selbst äußern kann, stehen eine Reihe von rechtlichen „Hilfsmitteln“ zur Verfügung.

Diese sind in einer Veröffentlichung einer Ad-hoc-Expertengruppe der Bayerischen Landesärztekammer ausführlich in der Februar-Ausgabe 2000 des Bayerischen Ärzteblattes dargestellt worden. Sonderdrucke sind online abrufbar über www.blaek.de/index.cmf?id_seite=114 oder können über das Redaktionsbüro Bayerisches Ärzteblatt, Mühlbauerstraße 16, 81677 München, Fax 089 4147-202, angefordert werden.

Ein Instrument ist die so genannte Patientenverfügung. Darunter versteht man eine Willensäußerung des Patienten an die Ärzte, gegebenenfalls auch Vertrauenspersonen, Bevollmächtigte und Betreuer, die an die Stelle einer dann nicht mehr möglichen Entscheidung des Patienten treten soll. Patientenverfügungen bedürfen keiner bestimmten Form, wenngleich sie meistens schriftlich abgefasst sind. Wirksam ist sowohl die in vollkommen freien eigenen Worten formulierte Erklärung als auch die vorgedruckte Erklärung, die handschriftlich unterzeichnet wird.

Zur Frage der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen führen die Grundsätze der Bundesärztekammer zu ärztlichen Sterbebegleitung (DÄBI Nr. 39/1998 S. A-2365) Folgendes aus:

„Patientenverfügungen sind verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde. Es muss stets geprüft werden, ob die Verfügung, die eine Behandlungsbegrenzung erwägen lässt, auch für die aktuelle Situation gelten soll.“

Dass der Arzt, dem eine Patientenverfügung vorgelegt wird, für die essenzielle Feststellung der Ernsthaftigkeit als auch für jede weitere Auslegung der Patientenverfügung sehr viel mehr Anhaltspunkte findet, wenn die Patientenverfügung aus einem eigenständig formulierten Text besteht als bei einem kommentarlos unterschriebenen Formblatt, liegt auf der Hand. Empfehlenswert ist auch die Kombination mit einer Vorsorgevollmacht (siehe Sonderdruck).

Für die eigenständige Abfassung einer Patientenverfügung kann der Hausarzt dem Patienten eine wertvolle Beratung geben.

Folgende Punkte kann/soll eine Patientenverfügung enthalten

1. Name und Anschrift des Patienten
2. Beschreibung des aktuellen Gesundheitszustandes (wesentliche Diagnosen), gegebenenfalls auch Prognosen)
3. Beschreibung der Situationen, für die die Verfügung gelten soll, zum Beispiel:
„Wenn medizinisch eindeutig festgestellt ist, dass ich mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde, bei dem jede lebenserhaltende Therapie das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängern würde.“

Oder: „Wenn medizinisch eindeutig festgestellt ist, dass keinerlei Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht.“

Oder: „Wenn medizinisch eindeutig festgestellt ist, dass ein Herz-Kreislauf-Stillstand eingetreten ist.“

Oder: ...

4. Beschreibung der Arten der Behandlungsbegrenzung (zum Beispiel: „Keine Organtransplantation“, „keine Reanimation“, „keine Dauerbeatmung“ und eine Aussage darüber, ob die Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen auch die Einstellung einer künstlichen Ernährung und/oder der Gabe von Flüssigkeit bedeuten kann).
5. Beschreibung der Art von Behandlung, die in dieser Situation wichtig ist (zum Beispiel Ausschöpfung aller pflegerischen und lindernden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten).
6. Ablehnung aktiver Sterbehilfe (diese wäre dem Arzt nach dem Strafgesetzbuch ohnehin verboten!).

7. Benennung von Vertrauenspersonen (eventuell auch eines vertrauten Arztes), mit denen der Inhalt der Patientenverfügung besprochen wurde. Auch eine gegebenenfalls vorgenommene Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht gegenüber der Vertrauensperson sollte an dieser Stelle erklärt werden.
8. Ein Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit dieser Erklärung.
9. Ort, Datum, Unterschrift des Patienten, gegebenenfalls auch der Vertrauenspersonen und des Arztes.

Hinweise

1. Der Patient sollte bei seinen Ausweispapieren einen Hinweis bei sich tragen, dass eine derartige Patientenverfügung existiert sowie die Adresse der Vertrauenspersonen und des Arztes seines Vertrauens.
2. In Bayern besteht die Möglichkeit, ein Exemplar der Patientenverfügung beim Vormundschaftsgericht zu hinterlegen.
3. Um die Ernsthaftigkeit zu unterstreichen soll die Unterschrift alle ein bis zwei Jahre aktualisiert werden; gegebenenfalls können dann auch Textveränderungen vorgenommen werden.
4. Je älter und kränker ein Patient, um so näher dürfte die Erstellung einer Patientenverfügung liegen. Für junge gesunde Menschen, vor denen potenziell noch Lebensjahrzehnte liegen, ist die Abfassung einer Patientenverfügung wesentlich schwieriger. Bei ihnen ist eine besonders gründliche Auseinandersetzung mit der Thematik notwendig. In diesem Zusammenhang wird die Erstellung einer Wertanamnese (siehe Sonderdruck) empfohlen.

Dr. Rudolf Burger/Peter Kalb (beide BLÄK)

Leben und Überleben in Praxis und Klinik – Gefährden Sie nicht Ihre berufliche Existenz und suchen Sie rechtzeitig Hilfe bei physisch und psychischer Überlastung, Psychostress am Arbeitsplatz, Suchtproblematik, Alkohol, usw.

Unverbindliche Auskünfte (selbstverständlich vertraulich und/oder anonym) über entsprechende psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten können Sie ab sofort erhalten bei der Bayerischen Ärzteversorgung, Denninger Straße 37, 81925 München.

Dort stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:
Herr Dierking (Mi. bis Fr. ganztags), Telefon 089 9235-8862
Frau Wolf (Mo. bis Do. 9 bis 12 Uhr), Telefon 089 9235-8873